

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von
Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

vom

Auf Grund

- der Artikel 27 ff. der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 165 vom 30.04.2004),
- der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 139 vom 30.04.2004),
- des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524),
- der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262),
- des § 1 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 267) und
- der §§ 5 und 26 Abs. 1 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646)

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am _____ folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 18.12.2007 (Abl. ME Nr. 24/63. Jahrgang vom 31.12.2007, S. 49) beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Je Tonne Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch wird eine Gebühr von 2,70 € erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.10.2015, in Kraft.

Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Gebührenbedarfsberechnung

Grundlagen für die Gebührenbedarfsberechnung sind

1. die Tonnen Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, die an Zerlegungsbetriebe nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz angeliefert werden sowie
2. die Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals, die Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie Reise- und Nebenkosten und die Kosten der Probenahme und Laboruntersuchung.

zu 1.

Grundlage für die Berechnung der Gebühreneinnahmen ist die zu erwartende Menge des angelieferten Fleisches an Zerlegungsbetriebe nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004. In der Zeit vom 01.10.2015 bis 30.09.2016 ist voraussichtlich mit einer Anlieferungsmenge von 39.000 Tonnen zu rechnen.

zu 2.

In der Zeit vom 01.10.2015 bis 30.09.2016 werden im Zusammenhang mit der Durchführung der Überwachung im Rahmen der Fleischhygiene folgende Kosten entstehen:

a) Personalkosten

Derzeit sind für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene 1 Tierarzt und 2 amtliche Fachassistenten eingesetzt, die fünf zugelassene Betriebe überwachen (vier Verarbeitungsbetriebe, ein Zerlegungsbetrieb). Die restlichen, zugelassenen Betriebe werden durch Lebensmittelkontrolleure des Sachgebietes 39-12 teilweise auch in Zusammenarbeit mit einem Tierarzt überwacht.

Die Personalkosten betragen insgesamt rund **185.000,00 €**

b) Sachkosten

Die Sachkosten für 3 Mitarbeiter setzen sich aus folgenden Kosten zusammen:

- Sachkosten einschließlich EDV-Kosten und Mietkosten =	= 24.850,00 €
- Schulungskosten	= 200,00 €
- Nebenkosten (Verwaltungsgemeinkosten)	= 37.000,00 €

Sachkosten insgesamt = **62.050,00 €**

c) Anteiliger Ausgleich der Kostenüberdeckungen der Vorjahre = -11.250,00 €

d) Gesamtkosten für die Überwachung im Rahmen der Fleischhygiene für den Zeitraum 01.10.2015 bis 30.09.2016 = 235.800,00 €

e) **Gesamtkosten** für die Überwachung des **Zerlegungsbetriebes**

Die Kosten für die Durchführung der Amtshandlungen sind bezogen auf eine Stunde (Überwachungsstunde) in jedem Betrieb der oben genannten fünf Betriebe gleich. Die Berechnung der Kosten für eine Überwachungsstunde ist daher nur einmal vorzunehmen.

Die o.g. fünf zugelassenen Betriebe werden von einem Tierärzten und zwei amtlichen Fachassistenten - d. h. insgesamt drei Mitarbeitern – überwacht. Die Nettoarbeitszeit eines Mitarbeiters des Kreises Mettmann beträgt 1.570 Jahresarbeitsstunden laut KGSt. (39 Stundenwoche) bei Tarifbeschäftigten und 1.650 Jahresarbeitsstunden laut KGSt. (41 Stunden) bei Beamten. Die Kosten einer Überwachungsstunde berechnen sich wie folgt:

- Berechnung der Jahresarbeitszeit:

2 Mitarbeiter x 1.570 Jahresarbeitsstunden = 3.140 Jahresarbeitsstunden

1 Mitarbeiter x 1.650 Jahresarbeitsstunden = 1.650 Jahresarbeitsstunden

4.790 Jahresarbeitsstunden

- Berechnung des durchschnittlichen Stundensatzes

235.800,00 € (Jahresgesamtkosten) : 4.790 Stunden = 49,23 €/Stunde

Der Stundensatz beträgt somit gerundet **49,25 €**. Dieser für die entsprechenden Tätigkeiten ermittelte Stundensatz ist der weiteren Berechnung zugrunde zu legen.

Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit der Tarifstelle 23.8.4.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen lässt für Kontrollen in Zerlegungsbetrieben lediglich eine Abrechnung der Kosten auf Tonnagenbasis zu.

Für die Erledigung der Aufgaben der Überwachung der Frischfleischhygiene und der Zerlegungsbetriebe stehen somit 4.790 Stunden zur Verfügung. Für die Überwachung des Zerlegebetriebes in dem Zeitraum 01.10.2015 bis 30.09.2016 sind 5 Stunden/Woche für den amtlichen Tierarzt und 35 Stunden/Woche für die amtlichen Fachassistenten erforderlich. Die Zerlegung im Zerlegungsbetrieb findet an ca. 260 Arbeitstagen statt. Dies ergibt 2.120 Überwachungsstunden pro Jahr.

Für den Zeitraum vom 01.10.2015 bis 30.09.2016 ergeben sich folgende Kosten für Kontrollen von Zerlegungsbetrieben:

Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen täglichen Überwachungszeit in den im Kreis Mettmann ansässigen Zerlegungsbetrieben von 8 Stunden ergeben sich folgende Kosten:

2.120 Stunden x 49,25 € = **104.400,00 €**

f) **Kosten je Tonne** angeliefertes Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch

Eine Kalkulation der Zerlegungsmengen für das kommende Jahr ist von diversen Faktoren (z.B. wirtschaftliche Lage, Sommerwetter) abhängig, die schwer kalkulierbar sind. Auch aufgrund von organisatorischen Veränderungen im Konzern eines Zerlegungsbetriebes ist die weitere Entwicklung der Zerlegemengen schwer kalkulierbar. Die Menge kann sich sowohl nach oben als auch nach unten verändern. Die zugrunde gelegte Zerlegemenge basiert auf Angaben des Zerlegungsbetriebes sowie der erzielten Menge des Vorjahres und diesen Jahres.

Es ist in der Zeit vom 01.10.2015 bis 30.09.2016 mit einer Tonnage von insgesamt 39.000 Tonnen Rind- und Kalbfleisch zu rechnen. Unter Zugrundelegung dieser Tonnage fallen pro Tonne Fleisch Überwachungskosten von

(104.400,00 € : 39.000 Tonnen)

2,68 € = **rund 2,70 €** an.

Gem. Artikel 27 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind für die in Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung (EG) 882/2004 in Verbindung mit der Tarifstelle 23.8.4.2 lit. a) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgeführten Kontrollen in Zerlegungsbetrieben Mindestgebühren bzw. Kostenbeträge je Tonne Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch in Höhe von 2,00 € zu erheben.

Die zum Zwecke von amtlichen Kontrollen erhobenen Gebühren oder Kostenbeiträge dürfen gem. Artikel 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 nicht höher sein als die von den zuständigen Behörden getragenen Kosten in Bezug auf Ausgaben gem. Anhang VI der genannten Verordnung und können auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden während eines bestimmten Zeitraums getragenen Kosten als Pauschale festgesetzt werden oder gegebenenfalls den in Anhang IV Abschnitt B der genannten Verordnung festgelegten Beträge entsprechen.

Nach den allgemeinen Gebühregrundsätzen sind die Gebühren kostendeckend zu erheben.

Gem. Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind bei der Berechnung der Gebühren

1. Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals,
2. Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie Reise- und Nebenkosten,
3. Kosten der Probenahme und Laboruntersuchung

zu berücksichtigen.

Die vorgenannten Kostenbegriffe sind deckungsgleich mit den im deutschen Recht üblicherweise verwendeten Kostenarten „Personalkosten“, „Sachkosten“ und „Verwaltungsgemeinkosten“.

Die im Kreis Mettmann durch die Überwachung von Zerlegungsbetrieben entstehenden Kosten liegen höher als die, die durch den Mindestbetrag je Tonne Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch in Höhe von 2,00 € abgegolten werden können.

Im Falle der Erhebung der ermittelten Gebühr in Höhe von 2,70 € stehen den voraussichtlichen Kosten für die Durchführung der Kontrollen in Zerlegungsbetrieben in Höhe von 104.400,00 € im Zeitraum vom 01.10.2015 bis 30.09.2016 voraussichtliche Gebühreneinnahmen in Höhe von rund 105.300,00 € gegenüber. Dies ergibt rechnerisch einen Kostendeckungsgrad von rund 100 %.

Im Falle der Erhebung der Mindestgebühr in Höhe von 2,00 € stünden den voraussichtlichen Kosten voraussichtliche Gebühreneinnahmen in Höhe von rund 78.000,00 € gegenüber. Dies ergibt rechnerisch einen Kostendeckungsgrad von rund 75 %.

Im Falle der Erhebung der derzeitigen Gebühr in Höhe von 4,05 € stehen den voraussichtlichen Kosten voraussichtliche Gebühreneinnahmen in Höhe von rund 157.950,00 € gegenüber. Dies ergibt rechnerisch einen Kostendeckungsgrad von rund 150 %.